

**Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen
Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Herford vom 20.08.2013
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.06.2021 (letzte
in Kraft getreten am 08.07.2021)**

Präambel

Die Stadt Herford unterhält zur vorläufigen Unterbringung von Wohnungslosen städtische Unterkünfte. Dieses Angebot richtet sich an Herforder Bürgerinnen und Bürger, deren Wohnungslosigkeit auch nicht durch ein umfangreiches Angebot an präventiven Maßnahmen verhindert werden kann (einheimische Wohnungslose). Ziel ist es, die Verweildauer in diesen Unterkünften auf den unumgänglich notwendigen Zeitraum zu begrenzen. Oberste Priorität haben deshalb die Integration bzw. Reintegration in Wohnraum oder die Vermittlung in geeignete Einrichtungen. Zu diesem Zweck wird in den Unterkünften ausreichend sozialarbeiterische Unterstützung angeboten.

§ 1 Geltungsbereich

Unterkünfte für einheimische Wohnungslose (Clearingwohnungen) im Sinne dieser Satzung sind:

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| ➤ 2 Wohnungen | Am Hundebach 7 |
| ➤ 6 Wohnungen in der | Werrestr. 117 d |
| ➤ 1 Wohnung in der | Halberstädter Str. 47 |
| ➤ 5 Wohnungen in der | Gneisenastr. 5 |

**§ 2 Zweck und Rechtsform der städtischen Unterkünfte
für Wohnungslose**

(1)

Zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von einheimischen Wohnungslosen hat die Hansestadt Herford 14 Wohnungen, nachfolgend Clearingwohnungen genannt, angemietet und unterhält sie als städtische Unterkünfte für Wohnungslose als öffentliche Einrichtung (nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts).

(2)

Aufgrund der oben genannten landesgesetzlichen Bestimmungen haben Personen, die sich nicht selbst mit ausreichendem Wohnraum auf dem Herforder Wohnungsmarkt versorgen können, das Recht, in einer der städtischen Clearingwohnungen öffentlich-rechtlich untergebracht zu werden.

§ 3 Art und Umfang der Benutzung

(1)

Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Clearingwohnung oder auf ein weiteres Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die eingewiesene Person kann innerhalb der einzelnen Clearingwohnungen aus sachlichen Gründen umgesetzt werden. Umsetzungen können nach den

Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden.

(2)

Die eingewiesene Person darf nur die ihr zugewiesenen Räume bewohnen. Ein Wechsel der Unterkunft und die Aufnahme weiterer Personen sind ohne Erlaubnis der Stadt Herford nicht statthaft.

(3)

Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Aufgabe und Pflicht, sich selbst um eine ausreichende Wohnungsversorgung zu bemühen, um die Dauer der öffentlichen Unterbringung zu begrenzen. Die Bemühungen zur Erlangung einer Wohnung haben die Benutzerinnen und Benutzer auf schriftliche Anforderung des Bürgermeisters, Dezernat Bildung und Sport, Jugend und Wohnen - Fachstelle für Wohnungserhalt und –sicherung, nachzuweisen.

(4)

Ziel der städt. Bemühungen ist es, die in den städtischen Unterkünften (§ 1) untergebrachten Personen mit Wohnraum auf der Basis eines privat-rechtlichen Mietvertrages zu versorgen.

(5)

Regelmäßige Beratungs- und Betreuungsangebote in den Clearingwohnungen werden durch die Stadt Herford sichergestellt.

§ 4 Aufsicht und Ordnung in den Clearingwohnungen für Wohnungslose

(1)

Die Clearingwohnungen unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters, Dezernat Bildung und Sport, Jugend und Wohnen, Fachstelle für Wohnungserhalt und –sicherung.

(2)

Das Zusammenleben in den Clearingwohnungen wird durch eine gesonderte städtische Hausordnung geregelt. Die städtische Hausordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Das Halten von Tieren in den Clearingwohnungen ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters, Dezernat Bildung und Sport, Jugend und Wohnen - Fachstelle für Wohnungs-erhalt und –sicherung.

(4)

Eine Gewerbeausübung in den Clearingwohnungen und auf dem Grundstücksgelände ist nicht erlaubt.

(5)

Dem Bürgermeister, Dezernat Bildung und Sport, Jugend und Wohnen - Fachstelle für Wohnungserhalt und –sicherung obliegt für die Clearingwohnungen das Hausrecht.

§ 5 Einweisung, Abmahnung, Verlegung sowie Widerruf einer Einweisungsverfügung

(1)

Unterzubringende Personen (§ 2 Abs. 2) werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters, Dezernat Bildung und Sport, Jugend und Wohnen - Fachstelle für Wohnungserhalt und –sicherung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine städtische Clearingwohnung eingewiesen.

(2)

Durch die Einweisung und Aufnahme in die städtische Clearingwohnung ist jede Benutzerin und jeder Benutzer verpflichtet,

- a) Bestimmungen dieser Satzung, der städtischen Hausordnung, der Hausordnungen der Ev. Diakoniestiftung und der Hausordnung der Wohn- und Wirtschafts-Service Herford GmbH zu beachten und
- b) den Anweisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Clearingwohnungen beauftragten Bediensteten der Stadt Herford oder vertraglich beauftragter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Folge zu leisten.

(3)

Bei Verstößen gegen Satzungsregelungen, Bestimmungen der Hausordnungen und Anweisungen durch Bedienstete der Stadt Herford erhalten betroffene Benutzerinnen und Benutzer

- 1. eine mündliche Ermahnung oder
- 2. eine schriftliche Abmahnung, falls
 - a) sich der Verstoß trotz der mündlichen Ermahnung wiederholt,
 - b) der Verstoß weiter besteht,
 - c) der Anweisung trotz mündlicher Ermahnung nicht gefolgt wird oder
 - d) ein schwerwiegender Verstoß vorliegt.

(4)

Die Einweisung kann von dem Bürgermeister, Dezernat Bildung und Sport, Jugend und Wohnen - Fachstelle für Wohnungserhalt und –sicherung aus wichtigen Gründen oder im öffentlichen Interesse nach vorheriger Anhörung und Ankündigung widerrufen werden, wenn die Benutzerin/der Benutzer

- 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung bzw. sonstige Selbsthilfemöglichkeiten hat,
- 2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnungen oder mündliche bzw. schriftliche Anweisungen (§ 5 Abs. 3) verstoßen hat,
- 3. eine Versorgung mit einer Wohnung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen verhindert oder
- 4. der Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren nicht nachkommt.

Außerdem kann eine Einweisungsverfügung widerrufen werden, wenn der Grund der Einweisung entfallen ist oder eine städtische Clearingwohnung aufgegeben wird.

(5)

Der/Die Benutzer/Benutzerinnen hat/haben die zugewiesene Clearingwohnung unverzüglich zu räumen, wenn

- a) die Einweisung widerrufen wird (§ 6 Abs. 4),
- b) der Wohnsitz gewechselt wird,
- c) er/sie sich nachgewiesen tatsächlich nicht mehr in der Unterkunft aufhält/aufhalten.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Wird die zugewiesene Clearingwohnung nicht mehr genutzt, so ist der Bürgermeister, Dezernat Bildung und Sport, Jugend und Wohnen - Fachstelle für Wohnungserhalt und –sicherung berechtigt, zu räumen.

(6)

Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten des Bürgermeisters, Dezernat Bildung und Sport, Jugend und Wohnen - Fachstelle für Wohnungserhalt und –sicherung.

§ 6 Regelung über die Unterbringung und den Verbleib beweglicher Habe

(1)

Die Unterbringung von beweglicher Habe in den städtischen Unterkünften für Wohnungslose ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters, Dezernat Bildung und Sport, Jugend und Wohnen - Fachstelle für Wohnungserhalt und –sicherung statthaft.

(2)

Bewohnerinnen/Bewohner haben bei ihrem Auszug aus der städtischen Clearingwohnung (§ 5 Abs. 5) ihre Habe vollständig aus den Räumlichkeiten zu entsorgen. Alle empfangenen Schlüssel sind auszuhändigen.

(3)

Werden die zurückgelassenen Gegenstände nach erfolgter mündlicher oder/und schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von mindestens 1 Monat, maximal 2 Monaten nicht abgeholt, können sie gemäß § 24 des Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) in Verbindung mit den §§ 45, 46 Polizeigesetz NRW (PolG) anderweitig verwertet oder einer geordneten Entsorgung zugeführt werden. Der Verbleib der Habe ist schriftlich festzuhalten. Die entstehenden Kosten sind der Stadt Herford zu erstatten.

§ 7 Zutritt zu den Räumen der städtischen Clearingwohnungen

(1)

Den Bewohnerinnen und Bewohnern der städtischen Clearingwohnungen für Wohnungslose wird grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, in dem genutzten

Wohn- und Schlafräum im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung und den geltenden Hausordnungen ihre Privatsphäre zu bewahren.

(2)

Soweit es die Zweckbindung der städtischen Clearingwohnungen erfordert, sind Beauftragte des Bürgermeisters, Dezernat Bildung und Sport, Jugend und Wohnen - Fachstelle für Wohnungserhalt und –sicherung berechtigt, die Wohn- und Schlafräume nach vorheriger Anmeldung zu betreten:

1. Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Unterkunftsbetriebes, insbesondere in Bezug auf die Haustechnik,
2. Durchführung von Aufenthalts- und Belegungskontrollen,
3. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern,
4. Maßnahmen zur Durchführung von vorbeugendem Brandschutz,
5. Maßnahmen zur Gewährleistung der Unterkunftshygiene und
6. Maßnahmen zur fachgerechten Bekämpfung von Schädlingen und Ungeziefer.

In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei Gefahr im Verzug kann auf die vorherige Anmeldung verzichtet werden.

(3)

Besucherinnen/Besucher haben in der Zeit von 9:00Uhr bis 22:00 Uhr Zutritt zu den städtischen Clearingwohnungen.

Bei Verletzung des Hausfriedens, Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Verstößen gegen Satzungsregelungen und die Hausordnungen kann das Verweilen in den städtischen Clearing Wohnungen auf Zeit oder auf Dauer durch den Bürgermeister, Dezernat Bildung und Sport, Jugend und Wohnen - Fachstelle für Wohnungserhalt und –sicherung untersagt werden.

§ 8 Gebührenordnung für städtische Clearingwohnungen für Wohnungslose

(1)

Für die Unterbringung in den Clearingwohnungen der Stadt Herford werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die Bewohner/innen als Benutzer der Clearingwohnungen. Die Gebühr ist für die Dauer der tatsächlichen Unterbringung zu entrichten. Die Gebühr errechnet sich aus der genutzten Fläche.

(2)

Dauert die öffentlich-rechtliche Unterbringung nicht länger als 3 Tage, erfolgt zur Kosteneinsparung keine Heranziehung zu den anfallenden Benutzungsgebühren, da diese in keinem Verhältnis zur Gebühreneinnahme steht (Verwaltungsvereinfachung).

(3)

Die genutzte Unterkunftsfläche gemäß § 42 Zweite Berechnungsverordnung bzw.

der Wohnflächenverordnung – WoFlV in einer städtischen Clearingwohnung besteht aus

- a) der zugewiesenen Grundfläche des genutzten Wohn-/Schlafrumes und
- b) der anteilig im Verhältnis zur Fläche gemäß § 8 Abs. 3 Buchstabe a) zugerechneten Fläche für die gemeinsame Nutzung zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsräume.

(4)

In den städtischen Clearingwohnungen gehören folgende Flächen zu den Gemeinschaftsräumen:

1. Gemeinschaftsküchen
2. Sanitärräume (WC, Dusche, Bad)
3. Flure
4. Aufenthaltsräume

(5)

Die Benutzungsgebühr wird gebildet aus

1. einer Grundgebühr für die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (§ 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW) sowie
2. einer Verbrauchsgebühr für die jeweils entstehenden Kosten des Heizenergie-, Strom- und Wasserverbrauchs sowie der Abwasserbeseitigung.

§ 9 Gebührentarife für die städtischen Clearingwohnungen für Wohnungslose

(1)

Die Benutzungsgebühr (Grund- und Verbrauchsgebühr) beträgt für die Clearingwohnungen für einheimische Wohnungslose monatlich pro Quadratmeter der genutzten Unterkunftsfläche (Wohn-/ Schlafraum sowie anteilige Gemeinschaftsfläche, § 8 Abs. 3 und 4) in den Objekten:

Wohnung	Grundgebühr pro qm / mtl.	Verbrauchsgebühr pro qm / mtl.	Benutzungsgebühr pro qm / mtl.
Am Hundebach 7 - EG	13,89 €	3,82 €	17,71 €
Am Hundebach 7 - OG	13,89 €	3,82 €	17,71 €
Werrestr. 117 d – Wohnung 1	12,16 €	4,96 €	17,12 €
Werrestr. 117 d – Wohnung 2	12,16 €	4,96 €	17,12 €
Werrestr. 117 d – Wohnung 3	12,16 €	4,96 €	17,12 €
Werrestr. 117 d – Wohnung 4	12,16 €	4,96 €	17,12 €
Werrestr. 117 d – Wohnung 5	12,16 €	4,96 €	17,12 €
Werrestr. 117 d – Wohnung 6	12,16 €	4,96 €	17,12 €
Halberstädter Str. 47 – 1. OG, links	13,13 €	3,10 €	16,23 €
Gneisenaustr. 5 – DG, rechts	15,45 €	4,83 €	20,28 €
Gneisenaustr. 5 – DG, links	15,42 €	5,70 €	21,12 €
Gneisenaustr. 5 – OG, rechts	15,33 €	4,17 €	19,50 €
Gneisenaustr. 5 – OG, links	15,47 €	4,16 €	19,63 €
Gneisenaustr. 5 – EG, links	15,31 €	4,16 €	19,47 €

§ 10 Gebührenzahlung

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, vom dem die/der Gebührenpflichtige die städtische Clearingwohnung benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft. Bei Aufgabe der zugewiesenen Clearingwohnung ohne entsprechende Mitteilung durch die Benutzerin/den Benutzer besteht nach bekannt werden des Auszugs die Zahlungspflicht bis zum Tage der unverzüglich durchgeführten Räumung. Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlauf eines Monats, wird die Benutzungsgebühr für diesen Monat tageweise berechnet und die tatsächliche Anzahl der Tage des jeweiligen Monats zugrunde gelegt. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

(2)

Einzugstag und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Bei Umsetzungen innerhalb der Clearingwohnungen ist für den Tag der Verlegung die Tagesgebühr für den bisherigen Clearingplatz zu zahlen. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(3)

Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Einweisung in eine städtische Clearingwohnung. Personen, die die Räumlichkeiten einer städtischen Clearingwohnung gemeinsam nutzen, haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner, wenn es sich um Ehepaare, verwandtschaftlich verbundene Personen oder eine eheähnliche Gemeinschaft handelt. In anderen Fällen werden die Benutzerinnen und Benutzer zu dem anteilig auf sie entfallenden Benutzungsanteil zu den Benutzungsgebühren herangezogen.

(4)

Die nach § 9 Abs. 1 zu erhebenden Benutzungsgebühren werden durch einen Heranziehungsbescheid festgesetzt.

(5)

Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch den Bürgermeister, Dezernat Bildung und Sport, Jugend und Wohnen - Fachstelle für Wohnungserhalt und -sicherung.

(6)

Die monatlichen Benutzungsgebühren sind jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag des Monats an die Stadtkasse Herford zu entrichten.

(7)

Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 11 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Herford vom 20.08.2013 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage
zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen
Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Herford vom 20.08.2013

HAUSORDNUNG
für die Clearingwohnungen für Wohnungslose
der Stadt Herford

§ 1 Allgemeines

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind zur Wahrung des Hausfriedens, zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt oder in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Die Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt ist mit diesem Grundsatz unvereinbar und führt zum sofortigen Hausverbot.

§ 2 Verwaltung

Das Dezernat Bildung und Sport, Jugend und Soziales verwaltet die Clearingwohnungen für Wohnungslose der Stadt Herford und ist daher für alle, die Wohnungen betreffenden Fragen Ansprechpartner. Den Anordnungen der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 3 Schutz vor Lärm

In der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr herrscht allgemeine Hausruhe. In dieser Zeit sind alle beeinträchtigenden Geräusche zu vermeiden.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume

(1)

Die als Clearingwohnung überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Besucherinnen und Besuchern ist es nicht gestattet, in den Unterkünften zu übernachten.

(2)

Für die ordnungsgemäße Reinigung des Zimmers und der Gemeinschaftsräume und Flure ist zu sorgen. Auf eine regelmäßige Belüftung des Zimmers und der Gemeinschaftsräume ist zu achten.

(3)

Das Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen, Küchen und sonstigen Gemeinschaftsräumen und Fluren ist nicht gestattet.

(4)

Die zugewiesenen Räume mit dem überlassenen Zubehör sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu verlassen, in dem sie übernommen wurden. Ausgehändigte Schlüssel sind bei Auszug zurückzugeben.

(5)

Jeder Bewohner haftet für sämtliche von ihm schuldhaft verursachten Schäden. Schuldhaft verursachte Schäden werden auf Kosten des Verursachers durch die Stadt Herford behoben.

§ 5 Instandhaltung und Sicherheit

(1)

Eigenmächtige Reparaturen sowie Manipulationen und Umbauten an den elektrischen Anlagen und Versorgungsanlagen sind aus Sicherheitsgründen **strengstens verboten**. Bei Störungen oder Defekten an den betrieblichen Einbauten sind umgehend die zuständigen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu informieren.

(2)

In den Clearingwohnungen ist ausschließlich der Betrieb von Elektrogeräten und Elektrozubehör (Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u. ä.) erlaubt, die der VDE-Norm entsprechen. Die Geräte müssen das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen. Die Betriebssicherheit der Geräte muss gewährleistet sein. Der Betrieb anderer Geräte ist untersagt.

(3)

Das Abstellen sonstiger Gegenstände aller Art auf Fluren, Laubengängen, Dachböden, Kellern oder Treppen ist nicht erlaubt. Durch das Aufstellen von Einrichtungsgegenständen dürfen Fenster und Türen nicht verstellt werden. Flucht- und Rettungswege müssen immer frei zugänglich gehalten werden.

(4)

Auftretende übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall sind unverzüglich den zuständigen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu melden. Die Meldepflicht obliegt dem von der Krankheit / den Schädlingsfall sowie jedem anderen Bewohner, der davon Kenntnis hat.

(5)

In den Clearingwohnungen sind strikt untersagt:

- a) das Mitführen, Aufbewahren und der Genuss von Alkohol,
- b) das Mitführen, Aufbewahren und die Einnahme von Drogen,
- c) das Mitführen und Aufbewahren von Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen.

Bei einem Verstoß gegen das Betäubungsmittel- oder Waffengesetz wird unverzüglich Strafanzeige erstattet.

§ 6 Verstöße gegen die Hausordnung

(1)

Zu widerhandlungen führen zunächst zu einer mündlichen Verwarnung, im Wiederholungsfall zu einer schriftlichen Abmahnung und bei erneutem Verstoß zur Aufhebung der erteilten Einweisungsverfügung.

(2)

Die Nichtbeachtung der Anordnungen der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann zu einem Hausverbot führen.

§ 7 Weisungen

Der Bürgermeister der Stadt Herford ist zuständig für die Beachtung dieser Hausordnung. Beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Herford ist das Betreten der Clearingunterkünfte von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet. Sie haben darüber hinaus Zutritt, falls es zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

Anmerkungen:

Die 1. Änderungssatzung vom 30.09.2016 ist am 06.10.2016 im Amtsblatt des Kreises Herford Nr. 25/2016 bekannt gemacht worden.

Die 2. Änderungssatzung vom 20.05.2019 ist am 22.05.2019 im Amtsblatt des Kreises Herford Nr. 16/2019 bekannt gemacht worden.

Die 3. Änderungssatzung vom 28.06.2021 ist am 07.07.2021 im Amtsblatt des Kreises Herford Nr. 45/2021 bekannt gemacht worden.